

**11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der
Stadt Übach-Palenberg
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 15.11.2002**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 561 SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur

Errichtung einer Vollabdeckung aus Stein	298,00 €
--	----------

2. Entfällt

3. Laufende Nr. 3 wird zu 2.

Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	88,00 €
---	---------

4. Laufende Nr. 4 wird zu 3.

Für Einebnungen wird pro Grabstelle und Jahr der noch nicht verstrichenen Ruhefrist eine pauschale Gebühr

a) bei Erdbestattungen	33,50 €
------------------------	---------

b) bei Urnenbestattungen	27,50 €
--------------------------	---------

erhoben.

5. Laufende Nr. 5 wird zu 4.

Für das Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird eine pauschale Gebühr erhoben in Höhe von	113,00 €
---	----------

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, _____

Stadler
Bürgermeister